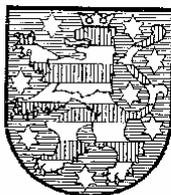


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



781

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Michael Hiemann,
Hauptstr. 13, 99310 Arnstadt; OT Rudisleben

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Gülsdorff als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung am 1. April 2010 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bezüglich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegt. Insoweit wird der Bescheid des Bundesamtes vom 04.09.2009 aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 2/3, die Beklagte 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Kläger, syrischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit reiste seinen eigenen Angaben zu Folge am 19.07.2008 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 27.07.2008 die Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung gab er anlässlich der Anhörung am 03.08.2009 im Wesentlichen an, dass er sich in Syrien weder politisch betätigt noch für Politik interessiert habe. Er habe aber Syrien im Juli 2009 verlassen müssen, weil er von unbekanntem Personen verfolgt worden sei. Diese Personen hätten ihn geschlagen und womöglich auch umbringen wollen. Er wisse nicht, wer diese Personen gewesen seien. Schutz bei der Polizei habe er nicht erhalten können, da er die Namen seiner Verfolger nicht hätte angeben können. Im Rahmen dieser Verfolgung sei es insbesondere zu einer Auseinandersetzung in dem Restaurant gekommen, in dem er als Kellner gearbeitet habe.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter mit Bescheid vom 04.09.2009 ab und führte aus, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorlägen, noch die für die Annahme von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Die Abschiebung nach Syrien wurde angedroht. Zur Begründung ist ausgeführt, dass die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG schon deswegen ausscheide, da alles dafür spreche, dass der Kläger aus einem sicheren Drittstaat eingereist sei. Weiterhin habe der Kläger eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung nicht glaubhaft machen können. Der Sachvortrag des Antragstellers sei simpel und fragwürdig sowie in vielerlei Hinsicht vage gehalten. Er wirke künstlich konstruiert, was berechnete und erhebliche Zweifel an dessen Wahrheitsgehalt begründe. Da sich der Kläger seinem eigenen Bekunden nach weder politisch aktiv gezeigt habe, noch sonst in irgendeiner Weise politisch tätig geworden sei, spreche nichts für eine staatliche Verfolgung. Auch der Hinweis auf eine Verfolgung durch Dritte sei nicht belastbar, da der syrische Staat in den Fällen von Verfolgung durch private Dritte durchaus schutzwillig und -fähig sei. Abschiebungsverbote lägen nicht vor, da solche weder geltend gemacht noch ersichtlich seien.

Der Kläger ließ am 22.09.2009 Klage erheben und beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 04.09.2009 zu verpflichten festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind bzw. festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung ist im Wesentlichen unter Bezug auf die Ausführungen des Klägers darauf hingewiesen, dass der Kläger als Angehöriger der kurdischen Minderheit weiterhin einer Diskriminierung und Verfolgung ausgesetzt sei. Soziale und wirtschaftliche Rechte könnten nicht gleichberechtigt ausgeübt werden. Auch sei offenkundig, dass er vor einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure nicht sicher sei. Der geschilderte Vorfall zeige, dass die syrische Polizei nicht gewillt sei, kurdischen Volkszugehörigen Schutz vor Übergriffen aus der Bevölkerung zu bieten. Letztendlich müsse nunmehr darauf abgestellt werden, dass nach Syrien zurückkehrende Asylbewerber dort politisch verfolgt würden.

Die Beklagte beantragte unter Hinweis auf den angefochtenen Bescheid Klageabweisung.

Mit Beschluss vom 30.11.2009 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen. Die Erkenntnisliste Syrien wurde den Beteiligten mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung versandt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 01.04.2010 sowie insbesondere auf die mit Schriftsatz vom 18.03.2010 vorgelegten Lichtbilder verwiesen, die den Kläger anlässlich einer gegen den syrischen Staat gerichteten Demonstration in Berlin zeigen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat mit dem Hilfsantrag Erfolg. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter steht dem Kläger nicht zu, da er offensichtlich aus einem sogenannten Drittstaat, in dem er Asyl hätte beantragen können, eingereist ist. Einen solchen Antrag hat er auch nicht gestellt.

Das Gericht konnte sich auch nicht davon überzeugen, dass ein Anspruch auf Feststellung besteht, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG, die sogenannte Flüchtlingsanerkennung, schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte. Hierbei ist nach Inkrafttreten des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 19.08.2007 zum 28.08.2007 (BGBl. I, S. 1970) gemäß Satz 5 des Absatzes 1 der Vorschrift ergänzend Art. 4 Abs. 4, 7 - 10 der Richtlinie 2004/83/EG v. 29.04.2004, Amtsblatt der EG vom 30.09.2004, L 304/12 (sog. Qualifikationsrichtlinie) heranzuziehen. Auf die für eine Asylanerkennung (Art. 16 a Abs. 1 GG, § 28 Abs. 1 AsylVfG) geltenden Kriterien kommt es im Rahmen der hier in Rede stehenden Flüchtlingsanerkennung nicht mehr an: Entscheidend ist, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtlich Anknüpfungsmerkmale (Verfolgungshandlungen und -gründe i. S. d. Art. 9 und Art. 10 Qualifikationsrichtlinie) vorliegen, deretwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint (VG Lüneburg, U. v. 15.01.2007, Az. 1 A 115/04).

Verfolgungshandlungen liegen danach vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie). Verfolgung liegt danach u.a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (Art. 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen, sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern Schutz vor letzteren im Heimatland nicht durch erstgenannte oder internationale Organisationen erlangt werden kann, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Ver-

folgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann (vgl. Art. 4 Abs. 4 Richtlinie). Derartige stichhaltige Gründe sind aber dann nicht gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine abermals einsetzende politische Verfolgung als nicht ganz fern liegend anzunehmen ist (BVerwG, Urt. v. 30.10.1990, NVwZ 1991, 377 zur ähnlichen Frage der „hinreichenden Sicherheit“ vor Verfolgung). Ist der Asylantragsteller dagegen "unverfolgt" ausge- reist, so hat er nur dann einen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahr- scheinlichkeit besteht aber nur dann, wenn die für eine politische Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme politi- scher Verfolgung sprechen. Hieran hat sich durch die Qualifikationsrichtlinie nichts geändert.

Aus den gleichen Gründen, aus denen die Asylankennung abgelehnt wird, ist der Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 AufenthG abzulehnen.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine politische Verfolgung in Syrien nicht glaubhaft ge- macht. Das Vorbringen des Klägers ist einerseits vollständig vage gehalten und begründet weder glaubhaft eine Verfolgung durch staatliche Stellen noch durch Privatpersonen, gegen die er keinen Schutz bei den Behörden erreichen könnte. Hiervon abgesehen hat er in der mündlichen Verhandlung einen hiervon deutlich abweichenden Vortrag erbracht (vgl. Nieder- schrift vom 01.04.2010), so dass insgesamt davon ausgegangen werden muss, dass der Vor- trag des Klägers nicht belastbar ist. Eine Gruppenverfolgung mit asylrechtlichem Hintergrund und Intensität lässt sich nach der bestehenden Erkenntnislage für Syrien nicht bestätigen (vgl. insoweit auch die Ausführungen im angefochtenen Bescheid).

Dem Kläger steht aber im Hinblick auf die neue Erkenntnislage (Ergänzungsbericht des Aus- wärtigen Amtes vom 28.12.2009) und dem Schreiben des Bundesministeriums des Innern an die Innenministerien bzw. Senatsverwaltungen der Länder vom 16.12.2009 subsidiärer Ver- folgungsschutz zu. Nach dieser Erkenntnislage hat es offensichtlich drei Einzelfälle bei der Rückführung von Asylbewerbern gegeben, die dadurch gezeichnet waren, dass diese nach ihrer Ankunft in Damaskus von syrischen Stellen - zumindest teilweise - vorübergehend fest- gehalten worden sind. Während in zwei Fällen offenbar nach etwa 14 Tagen eine Freilassung erfolgte, ist in einem Fall ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet worden, dessen Ausgang derzeit noch offen ist. Der Inhaftierung lag der Vorwurf der "falschen (lügnerischen) Nach- richt über den syrischen Staat im Ausland" gemäß § 287 des syrischen Strafgesetzbuches zu

Gründe. Nach der Mitteilung des Auswärtigen Amtes lassen Erfahrungen aus Beobachtungen der Menschenrechtslage eine Haftstrafe von zwei bis drei Jahren als realistische Erwartung erscheinen. Auch Freisprüche bei gleichem Vorwurf seien dem Auswärtigen Amt aus den letzten Monaten nicht bekannt geworden. Diese Situation wirkt sich zu Gunsten des Klägers aus, da dieser am 12.03.2010 nachweislich an einer gegen den syrischen Staat gerichteten Demonstration in Berlin teilgenommen hat. Dabei sind unter anderem auch Plakate gezeigt worden, die auf die unzumutbare Menschenrechtslage in Syrien hinweisen. Insoweit könnte auch dieser Umstand zu Lasten des Klägers bei einer Rückkehr nach Syrien gegen ihn verwendet werden.

Kosten: § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten gemäß § 67 Verwaltungsgerichtsordnung durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

gez.: Dr. Gülsdorff